

SATZUNG

der Gemeinde Wanderup

(Kreis Schleswig-Flensburg)

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Sünneby (West) -

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 82 Landesbauordnung (LBO 1983) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Februar 1991 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Sünneby" (West), bestehend aus dem Text, erlassen:

T E X T (Teil B)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachneigung/Dachform:

Die Dächer auf den Parzellen 12 - 18 sind auch als Satteldächer mit einer Dachneigung von 23° bis 51° bei einer maximalen Firsthöhe von 7,50 m zulässig.

Wanderup, den 18.06.91



.....
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke:

Die Satzung der Gemeinde Wanderup über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Sünneby (West) - wurde am 20.02.1991 beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.02.1991 gebilligt.

Wanderup, den 01.03.1991



.....
(Bürgermeister)

Die Genehmigung der Satzung der Gemeinde Wanderup über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Sünneby (West) - sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind ortsüblich bekannt gemacht worden. Zu der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung wird am 6. Juli 1991 rechtsverbindlich.

Wanderup, den 18.06.91



.....
(Bürgermeister)